

▶ Anordnung Nr. 1
über die Weiterbildung der Apotheker
— Fachapothekerordnung —

vom 23. Mai 1974

Die Verwirklichung der dem Gesundheits- und Sozialwesen übertragenen Aufgaben, insbesondere die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit spezifischen und unspezifischen Erzeugnissen, stellt hohe Anforderungen an das politische und fachliche Wissen und Können der leitenden Apotheker. Deshalb wird zur Weiterbildung von Apothekern zu Fachapothekern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Apotheker, die gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Weiterbildung zum Fachapotheker erfolgreich abgeschlossen haben und denen hierfür die staatliche Anerkennung¹ erteilt wurde, sind Fachapotheker der betreffenden pharmazeutischen Fachrichtung. Sie führen die Bezeichnung

„Fachapotheker für.....“

(Bezeichnung der Fachrichtung gemäß § 3).

(2) Die Weiterbildung zum Fachapotheker wird in den hierfür zugelassenen Einrichtungen, Instituten und Betrieben durchgeführt. Sie baut auf dem Hochschulstudium der Fachrichtung Pharmazie auf und erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt).

(3) Die staatliche Anerkennung ist eine Voraussetzung für die Übernahme leitender Funktionen in der entsprechenden Fachrichtung.

(4) Die durch diese Anordnung geregelte Weiterbildung zum Fachapotheker wird für ausgewählte Kader durchgeführt. Die Anzahl richtet sich nach den gesellschaftlichen Erfordernissen.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsziel

(1) Die Fachapotheker haben Aufgaben zur materiell-technischen Sicherstellung der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung zu erfüllen und zur ständigen Verbesserung der Versorgung des Gesundheits- und Sozialwesens mit spezifischen Erzeugnissen beizutragen. Sie müssen fähig sein, diese Aufgaben in hoher Qualität und mit großem Wirkungsgrad zu lösen. Ziel der Weiterbildung ist es, Fachapotheker heranzubilden, die auf Grund ihrer speziellen Fachkenntnisse, ihrer Kenntnisse des Marxismus-Leninismus und in Anerkennung der führenden Rolle der Arbeiterklasse in der Lage und bereit sind, ihr Wissen in der täglichen Praxis des „fachlichen und gesellschaftlichen Lebens selbst schöpferisch anzuwenden und ihre Mitarbeiter in diesem Sinne zu erziehen. Die Weiterbildung zum Fachapotheker ist so zu gestalten, daß die Apotheker

- das im Studium erworbene Grundlagenwissen und die bereits erlernten Fertigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und festigen,
- gründliches Spezialwissen und spezielle Fertigkeiten auf dem entsprechenden Fachgebiet erwerben und befähigt werden, sie umfassend anzuwenden und zielgerichtet zu nutzen.

Es sind Fachapotheker heranzubilden, die

- neue wissenschaftliche Erkenntnisse verantwortungsbewußt und zielstrebig in die Praxis umsetzen und zur Entwicklung des wissenschaftlichen Vorlaufs beitragen,

— Kollektive sowohl in wissenschaftlich-fachlicher als auch in politisch-ideologischer und geistig-kultureller Hinsicht sachkundig leiten können,

— Arbeitsprozesse in enger Verbindung von Theorie und Praxis rationell gestalten können,

— die Grundsätze der Planwirtschaft bei der Lösung der Aufgaben im Interesse einer stabilen Versorgung zielgerichtet anzuwenden verstehen,

— die ihnen übertragenen Aufgaben der materiell-medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung verantwortungsbewußt wahrnehmen,

— die Planung, Organisation und Kontrolle ökonomischer, technischer und sozialer Prozesse als Einheit begreifen und danach handeln.

(2) Jeder zur Weiterbildung zugelassene Apotheker trägt für die planmäßige und erfolgreiche Durchführung seiner Weiterbildung zum Fachapotheker und das Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine große Eigenverantwortung. Er hat die an ihn gestellten Anforderungen in der gesellschaftlichen und beruflichen Tätigkeit und in der Weiterbildung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 3

Fachrichtungen

(1) Die Weiterbildung und staatliche Anerkennung als Fachapotheker erfolgt in den Fachrichtungen

Arzneimittelversorgung

Arzneimitteltechnologie

Arzneimittelkontrolle.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen festlegen, in welchen weiteren Fachrichtungen eine Weiterbildung zum Fachapotheker mit staatlicher Anerkennung erfolgt oder in welchen Fachrichtungen eine Weiterbildung mit staatlicher Anerkennung nicht mehr zugelassen wird.

§ 4

Verantwortliche Organe

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist verantwortlich für die zentrale Leitung und Planung sowie für die Festlegung der Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Entwicklung und Durchführung der Weiterbildung zum Fachapotheker und der Entscheidungen über die staatliche Anerkennung.

(2) Die Akademie ist verantwortlich für die Erarbeitung des Inhalts, die Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung zum Fachapotheker gemäß dieser Anordnung sowie für die Organisation und Durchführung von zentralen Lehrgängen. Sie berät und unterstützt die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Institute, Betriebe und Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung. Die Akademie ist für die Erarbeitung und Vervollkommnung der Bildungsprogramme* gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung verantwortlich. Sie arbeitet dabei mit der Pharmazeutischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(3) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe und die wirtschaftsleitenden Organe, in deren Zuständigkeitsbereich Apotheker weitergebildet werden, sind für die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung im Interesse einer einheitlichen Entwicklung und Durchführung der Weiterbildung verantwortlich.

§ 5

Fachkommissionen

(1) Bei der Akademie wird für jede Fachrichtung gemäß § 3 Abs. 1 eine Fachkommission gebildet.

* Werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.